

Im § 69 der StPO heißt es ausdrücklich:

H... Im Zusammenhang mit der Erforschung der Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse des Jugendlichen haben sie ( d#h, Staatsanwalt und Untersuchungsorgan) besonders zu prüfen, ob sich Erziehungsberechtigte einer Verletzung ihrer Pflicht zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben\*<sup>11</sup>

§ 142 ist somit ein bedeutsames rechtliches Instrument, wenn die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für seine Anwendung sorgfältig geprüft werden.

Aus dem Vorstehenden ist bereits zu ersehen, daß S u b - j e k t (Täter) einer strafbaren Erziehungspflichtverletzung nach § 142 StGB in erster Linie E l t e r n oder E l t e r n t e i l e sind, die nach ihrer familienrechtlichen Stellung das Erziehungsrecht besitzen. Bei 98 der% Straftaten, die in der Vergangenheit als kriminelle Erziehungspflichtverletzungen aufgrund der damals geltenden Bestimmungen abgeurteilt wurden, waren Eltern oder Eltern- teile (Vater oder Mutter), die Täter solcher Handlungen.

Zum Kreise der möglichen Täter gehören ferner

- Vormünder (s. § 91 FGB)
- Personen, denen von den Organen der Jugendhilfe die Familienerziehung für einen elternlosen oder familiengelösten Minderjährigen übertragen worden ist (s. § 25 der Jugend- hilf everordnung) ,
- Erzieher oder Lehrer in Heimen, Internaten oder sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen. 1)

Zum Kreise der möglichen Täter können auch Stiefeltern ge- hören. Lesen Sie hierzu den Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 117 bis S. 118 in Verbindung mit dem Lehrkommentar zum FGB zu § 47 FGB.

1) Die Rechtspflicht der Lehrer und Erzieher regelt sich auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25.2.65 (GBl. I S. 83) nach § 2 der 1. D.B. zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Fürsorge- und Aufsichtsordnung - vom 5.1.1966 (GBl. II S. 19). Sie steht in Verbindung mit der Arbeitsordnung für pädagogi- sche Kräfte der Volksbildung vom 22.10. 1967 (GBl. II S. 769).